Stadt Münster

Durchführungsplan

Nr. 11

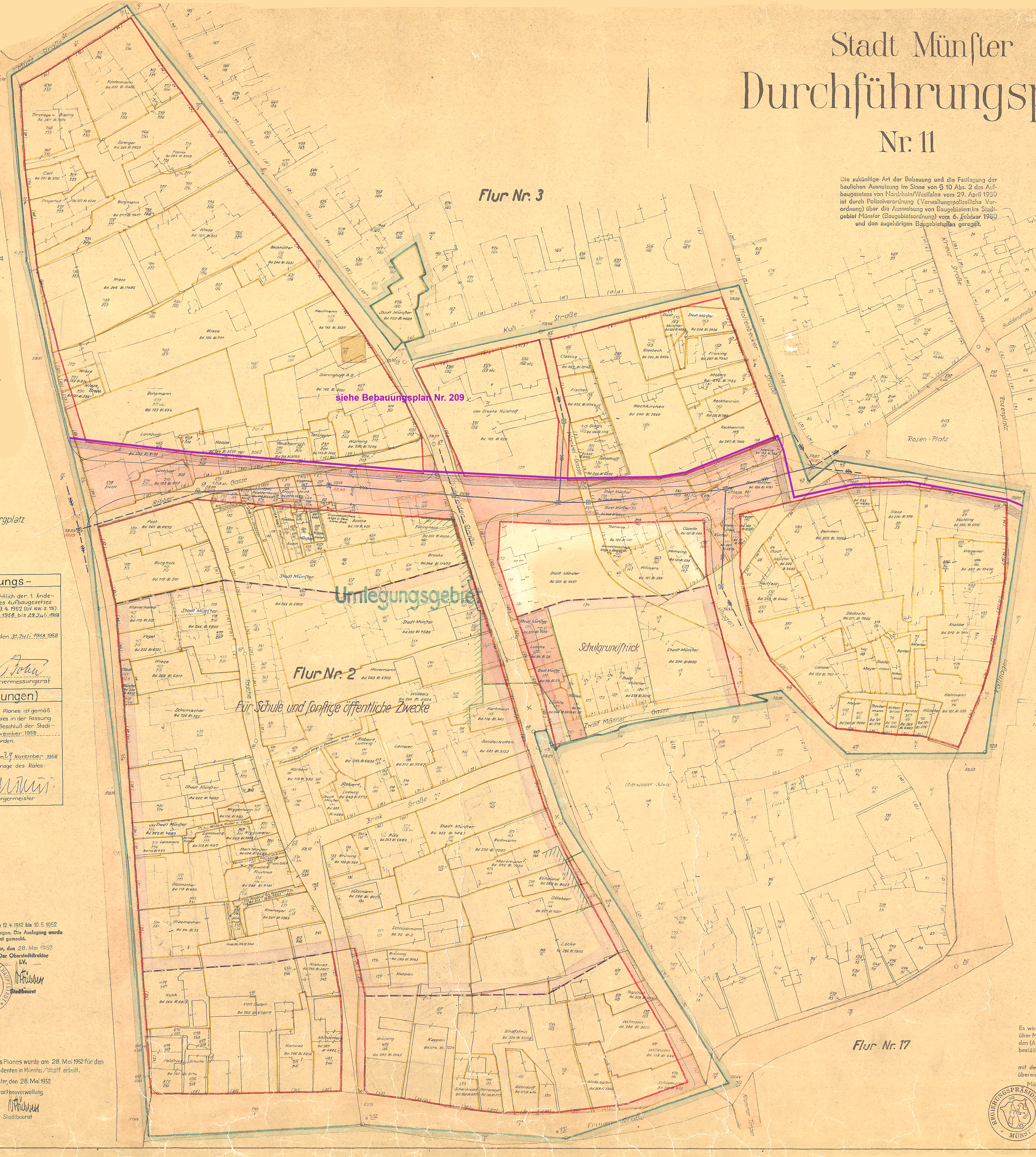
Die zukünftige Art der Bebauung und die Festlegung der baulichen Ausnutzung im Sinne von § 10 Abs. 2 des Aufbaugesetzes von Nordrhein/Westfalen vom 29. April 1950 ist durch Polizeiverordnung (Verwaltungspolizeiliche Verordnung) über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 6. Februar 1950 und den zugehörigen Baugebietsplan geregelt.

Zeichenerklärung:

- Eigentumsgrenze
- Baufluchtlinie
- Projektierte Bordsteinführung
- 59,11 Alte Höhenlage der Straßen
- 58,08 Neue " " "
- Mischwasserkanal geplant
- " " zum Anschluß vorhanden
- Vorhandener Kanalschacht
- Geplanter "
- Grenze des Umlegungsgebietes u. des Durchführungsplanes
- " der Schulgrundstücke

Soweit der Plan keine neuen Festlegungen enthält, bleiben an den veränderten Straßen und Plätzen die jetzigen Höhenverhältnisse gegenüber den Grundstücken und die vorhandenen Entwässerungsanlagen im wesentlichen erhalten.

Der Bebauungsplan liegt innerhalb der Satzung der Stadt Münster zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur Erweiterung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in der Altstadt **(Altstadtsatzung Münster)** vom 11.10.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.2004.



Erste Änderung des Durchführungs-	
Die in vorstehendem Plan in grüner Farbe dargestellten Änderungen der Straßen- und Baulinien der Jüdefelderstraße wurden durch die Stadtvertretung am 19. Mai 1958 beschlossen. Münster, den 31. Mai 1958 Im Auftrage des Rates: Oberbürgermeister	Dieser Plan hat hinsichtlich der 1. Änderung gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 1. Juli 1958 bis 29. Juli 1958 offengelegen. Münster, den 31. Juli 1958 1958 Städt. Obervermessungsrat
planes Nr. 11 (Grüne Eintragungen)	
Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom 30. 9. 58 - 34 IV - 211 e - 480, 58 - bestätigt worden, daß die 1. Änderung dieses Planes mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt. Münster, den 30. Sept. 1958 Der Regierungspräsident Oberregierungs- u. Baurat	Die 1. Änderung dieses Planes ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 durch Beschluß der Stadtvertretung vom 24. November 1958 förmlich festgestellt worden. Münster, den 29. November 1958 Im Auftrage des Rates: Oberbürgermeister

Angefertigt durch die Stadtbauverwaltung

Münster, den 5. September 1951

Städt. Vermessungsrat Stadtbaurat

Auf Grund des Aufbaugesetzes von Nordrhein/Westfalen vom 29. April 1950 nach dem Leitplan der Stadt Münster vom 4. Dezember 1950 aufgestellt und von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 3. Dezember 1951 beschlossen.

Münster, den 3. Dezember 1951

Für die Stadtverwaltung

Im Auftrage des Rats der Stadt Münster

Dr. Siehoff Oberbürgermeister

Oberstadtdirektor

Ratsherr

Stadtbaurat

Der Plan hat vom 12. 4. 1952 bis 10. 5. 1952 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Münster, den 28. Mai 1952

Der Oberstadtdirektor I.V. Stadtbaurat

1. Ausfertigung dieses Planes wurde am 28. Mai 1952 für den Herrn Regierungspräsidenten in Münster/Westf. erteilt.

Münster, den 28. Mai 1952

Stadtbauverwaltung

Stadtbaurat

Es wird hiermit gem. § 11 (2) des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung v. 29. 4. 52 bestätigt, daß dieser

Durchführungsplan

mit den Zielen des genehmigten Leitplanes übereinstimmt.

Münster, den 20. Juni 1952

Der Regierungspräsident

H b 5 Nr. 362.52

Im Auftrage:

Förmlich festgestellt gemäß § 11 des Aufbaugesetzes von Nordrhein/Westfalen vom 29. 4. 1950 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 4. 1952 durch Beschluss der Stadtvertretung vom 28. Juli 1952

Münster, den 28. Juli 1952

Im Auftrage des Rats der Stadt Münster

Dr. Siehoff Oberbürgermeister Ratsherr

Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 209 am 1.6.1977 beschlossen, das im vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.

Münster, den 1.6. 1977

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 15. Juni bis 15. Juli 1977 gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes offengelegen.

Münster, den 28. Juli 1977

Der Oberstadtdirektor I. A. Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 15.07.1981 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 22.07.1981

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 18.1.1982 (Az.: 35.2.1-5207-) genehmigt worden.

Münster, den 18.1.1982

Der Regierungspräsident I. A. Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 4 vom 26.02.1982 bekanntgemacht worden.

Münster, den 01.03.1982

Der Oberstadtdirektor I. A.

11

Gemarkung Münster Stadt Nr. 1 Kreis Münster Stadt Flur 2 (Teil), 3 (Teil), 4 (Teil) Maßstab 1:500